



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am **28. FEB 1984**
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>5</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum:	5. MRZ. 1984
Verteilt:	1984 -03- 06 <i>Kroner</i>

Di. Alzinger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

SALZBURG, am 28.2.1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-226/29-1984
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 5.100/112-IV/6/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

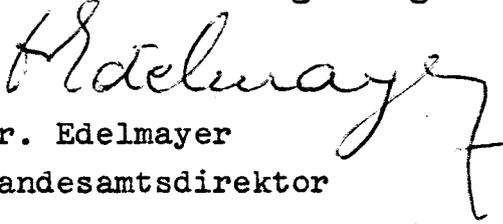
Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß sich bei Ermöglichung der Briefwahl Regelungen über Wahlkarten zur Stimmabgabe von bettlägerigen Personen erübrigen würden.

Unbeschadet des konkret vorliegenden Gesetzesvorhabens muß auf den § 28 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 eingegangen werden. Mit dieser Bestimmung ist § 27 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978 wortident. In jüngster Zeit haben nun im Zuge des laufenden Landtagswahlverfahrens Massenmedien bei den Gemeinden Anträge auf Herstellung von Abschriften des Wählerverzeichnisses eingebracht. Die Ablehnung eines solchen Begehrens erscheint auf Grund der Wahlrechtsvorschriften nicht möglich. Es wird daher angeregt, die Frage prüfen zu wollen, ob nicht eine Einschränkung hinsichtlich der Möglichkeit zur Herstellung von Abschriften oder Vervielfältigungen gemäß § 28 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgenommen werden sollte. Dies würde eine Novellierung der entsprechenden Bestimmung der Salzburger Landtagswahlordnung 1978 unter Wahrung der Angeglichen-

heit an die Nationalrats-Wahlordnung ermöglichen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor